



Vorschlag

für die unverzügliche Bildung

einer

Vollständigen Reichsverfassung

während der

Berweserschaft,

zur

Hebung der inneren Anstände und zur kräftigen Darstellung
des Einen Deutschlands dem Auslande gegenüber.

Zweites Sendschreiben

an

die zum Deutschen Parlamente berufene Versammlung.

von

Christian Carl Josias Bunsen,

der Philosophie und der Rechte Doctor.

Frankfurt am Main.

Verlag der Hermann'schen Buchhandlung.

L. C. Luchsland.

1848.



Druck von G. Adelman.

Manuscript

London den 5. September 1848.

Hohe Versammlung!

Mehr noch ein Wort der Verständigung über den ernsten Augenblick der Gegenwart, als der Erklärung über einige, hier und da mißverständene Punkte, welche ich in meinem ersten Sendschreiben berührt habe, treten diese Zeilen vor Sie, mit der Bitte um geneigtes Gehör und um Beherzigung. Ganz Europa erblickte in der Wahl des Reichsverwesers, der einstimmigen und unverzüglichen Anerkennung derselben, und dem herzhaften Antritte der Reichsverweserschaft einen Wendepunkt in der Entwicklung des großen Werkes, welches Deutschland begonnen und dessen Gelingen Europa bezweifelt hatte. Allerdings hatten Ihre praktische Thätigkeit und die bedeutenden rednerischen und selbst staatsmännischen Fähigkeiten, welche sich unter Ihnen entwickelt, bereits manche Vorurtheile beseitigt. Diese Eigenschaften der Versammlung, die willfährige Theilnahme der Regierungen und die Einmüthigkeit der Nation hatten ferner Ihren Bemühungen die allgemeine Aufmerksamkeit der Staatsmänner in immer gesteigerter Weise zugewendet. Aber erst jenes große Ereigniß gab den erstaunten Beobachtern im Auslande den Maastab des praktischen Ernstes, mit welchem die große Bewegung unseres Vaterlandes gemeint war, und beurfundete unverkennbar, selbst für die ganz Ungläubigen, einen wie besonnenen Fortschritt während sechs Wochen diese große Bewegung

gemacht, welche, nach dreißigjährigem anscheinenden Schlafe, aber in der That nach ernster Vorbereitung der Nation während vierzig Jahren, im Herzlande Europas ausgebrochen war. Die französische Republik hatte es, mit ihren berühmten Staatsmännern, gerade zu einem gestrengen militärischen Zuchtmeister gebracht, nach blutigem Umsturze und mörderischem Bürgerkampfe, als die deutsche Nation, in friedlicher Berathung, sich am 29. Junius einen Reichsverweser gab, und als am Tage darauf die Bevollmächtigten der Fürsten ihn anerkannten, und damit ihm und dem Reiche die in jenem Beschlusse ausgesprochenen Rechte feierlich zugestanden.

Gegen solche Thatsachen verstummte selbst der Hohn feindseliger Blätter des Auslandes.

Die Reise des Königes von Preußen zum denkwürdigen Feste in Cöln, und seine dortige Begegnung mit dem Reichsverweser sowohl als mit Ihren Abgesandten und anderen bedeutenden Männern aus Ihrer Mitte, schien das Siegel auf diese innige Vereinigung aller Regierungen mit ihren Völkern zu dem großen Werke des deutschen Bundesstaates drücken zu müssen.

Woher denn plötzlich die schwüle Stille in Ihren Mauern? Woher das Gefühl der Unbehaglichkeit im Vaterlande? Woher die Töne des Mißtrauens unter dem kaum verhallten Jubel der Freude? Woher die hämische Schadenfreude aller Abgünstigen, im Lande und in der Fremde? Woher ihre wegwerfenden und höhrenden Redensarten über deutsche Einheit? Woher endlich (was dem deutschen Herzen das Schmerzlichste ist) selbst Verdächtigungen zwischen Organen der öffentlichen Meinung in Frankfurt und in Berlin, Verdächtigungen nicht bloß des Handelns, sondern auch der Gesinnung?

Erlauben Sie, hohe Versammlung, daß ich Ihnen offen sage, was ich darüber denke. Die Centralgewalt hat als Reichsgewalt auftreten wollen, auf dem bloßen Grunde der eiligen und vorläufigen Bestimmungen Ihres Beschlusses vom 28. Junius. Sie hat ohne irgend vorhergehende Verabredungen, den Beruf und die Macht gefühlt, die Form der Anerkennung des Reichsverwesers hinsichtlich des Heerwesens vorzuschreiben, und eine Huldigung der gesammten Heeresmacht der deutschen Staaten verlangt, auch in Preußen, welches un-

ter seinen Fahnen mehr Truppen hält, als das Doppelte von dem, wozu es für den Bundesdienst verpflichtet war, und in Oesterreich, dessen Heere vierfach und fünffach gemischt sind. Sie hat gleichzeitig geglaubt, eine Vertretung des Reiches schaffen zu müssen und zu können, außerhalb der Vertretung der beiden Großmächte, um dadurch die politischen Fragen der Gegenwart mit den großen Mächten Europas vermittelt ihrer eigenen Diplomatie dergestalt zu verhandeln, als wenn Preußen und Oesterreich (das erste wenigstens) aufgehört hätten, ihren Platz in Europa einzunehmen.

Preußens König hat seinen Truppen, in seiner Weise, den Antritt des Reichsverwesers angekündigt, und ihnen die Ueberzeugung ausgesprochen, sie werden in der Stunde der Gefahr auf seinen Befehl mit gewohnter Tapferkeit neben den anderen deutschen Brüdern für das gesammte Vaterland zu kämpfen bereit sein. Die preussische Regierung hat gleichzeitig ihre Bedenken gegen die angesonnene Form in der schonendsten rücksichtsvollsten Weise dem Reichsministerium ausgedrückt. Sie hat bald darauf einen ausgezeichneten Stabs-Offizier und hochgestellten Beamten im Kriegs-Ministerium aus seiner Wirksamkeit entfernt, weil er in verletzender Weise jenen Erlass des Reichskriegsministers besprochen und getadelt hatte. Eben so hat sie, hinsichtlich der Vertretung, sich darauf beschränkt zu erklären, daß Preußens Gesandte, während des jetzigen provisorischen Zustandes, nicht aufhören würden, wie bisher, bei allen Gelegenheiten die Belange des Gesamt-Vaterlandes nach Kräften zu vertreten.

Kein böses Wort ist auf der einen oder andern Seite über beide Punkte gefallen: allein es ist unleugbar, daß jene Schritte der Reichsminister eine Verrechnung, ein Uebersehen großer und ernster Wirklichkeit waren. Die Centralgewalt hat ferner geglaubt, sie könne von den Regierungen nicht allein Vertrauen, sondern auch Folgsamkeit fordern, für alles was jenseits der Rechte des Bundestags liegt, deren Erbin sie ist, ohne daß die Reichsminister die ihnen unentbehrliche Stellung in der National-Versammlung auch hinsichtlich des Verfassungswerkes eingenommen und geltend gemacht hätten. Das war eine zweite Verrechnung. Die Centralgewalt hat endlich gehandelt, als ob sie glaubte, es könne, nachdem einmal ein Reichsministe-

rium dastehe, ein Verfassungs-Werk überhaupt friedlich und förderlich zu Ende geführt werden, ehe alle die organischen Anstalten geschaffen sind, deren gegenseitig sich ergänzendes Wirken erst den einzelnen Staaten und ihren Regierungen die Gewähr glücklicher Lösung und friedlicher Verständigung geben kann. Das war die dritte Berechnung, und die schlimmste. Schon das Zweite war eine Nichtbeachtung dessen, was zu einer Bundesregierung gehört. Dies aber hat noch außerdem den Schein, als wolle sich die Centralregierung stützen auf den ärgsten aller Despotismen, nämlich denjenigen, welcher einer Versammlung nahe liegt, die mit Beanspruchung unbedingter Machtvollkommenheit und ohne alle Verantwortlichkeit, in einem provisorischen Zustande als verfassunggebend und zugleich in das Ausübende eingreifend auftritt.

Dieses anscheinende Stützen auf einen solchen Despotismus müßte schon die ernstesten Besorgnisse aller wahren Freunde der deutschen Einheit erregen, wenn Ihre Versammlung ein Staatenhaus wäre, wie die constituirende Versammlung der Vereinigten Staaten, wie die Kammer der Vereinigten Niederlande, wie die verfassunggebende Tagsatzung der Schweiz es gewesen, und nicht vielmehr ein Volkshaus, im Zustande der höchsten Aufregung gegen die Staatenregierungen und gegen den Fortbestand der Staaten selbst, vom gesammten Volke gewählt. Mit kürzeren Worten: Die Centralgewalt hat die Wirklichkeit anfassen wollen ohne Handhaben; sie hat eine große verfassunggebende Versammlung leiten wollen, ohne irgend eine Macht bei den Verfassungsberathungen; sie hat endlich die Kraft und Macht der Staaten und das unbedingt hingebende Vertrauen, ja ein selbstvernichtendes Verschwinden der Regierungen (unter welchen zwei europäische Großmächte) in Anspruch genommen, indem sie, namentlich von Preußen, für die ganze Dauer eines zeitweiligen Zustandes, in den ersten Anfängen eines noch ganz unentwickelten Provisoriums, die Auflösung seiner Heereszucht und damit seines Heeres und das gänzliche Zurücktreten aus den diplomatischen Verhältnissen des mit ihm durch die wichtigsten Verträge und Verhandlungen verbundenen Europas gefordert hat.

Es ist geschehen, was manche treue Freunde der deutschen Einheit vorhersehen: der Wurf ist mißlungen. Frankfurt ist verstimmt darüber, daß das Preussische Volk sich gereizt zeigt. Die Centralgewalt glaubt nur eine Pflicht erfüllt zu haben, indem sie jene Schritte that: Preußen ist sich bewußt, seinerseits auch nur einer ernstern Pflicht nachgekommen zu sein. Preußens Regierung hat jedenfalls das für sich, daß sie nur das Unmögliche verweigert hat zu thun, im Uebrigen hat sie eine beobachtende Stellung eingenommen. Man kann der Ansicht sein, daß dies nicht hinreiche, ja daß dies nicht der beste Weg scheine, um die Sache auf die schnellste Weise ihrer Lösung entgegenzuführen. Billige Beurtheiler werden der Stellung der preussischen Regierung im eigenen Lande Rechnung tragen. Jedenfalls ist es eine schreiende Ungerechtigkeit, sie dafür anzugreifen, als wolle sie das Einheitswerk aufgeben, und Deutschland verrathen oder ruhig wo nicht schadenfroh zusehen, wie die Centralgewalt dasselbe ins Verderben stürze.

Und doch sprechen so nicht allein Volksredner und ihre Organe. Einer der Bedeutendsten unter den Ungenannten, welche in leitenden Artikeln unserer Tagesblätter den Gegenstand besprochen — wir meinen den Mann in der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung, hat sich hinreißen lassen zu sagen: Preußen spiele ein doppeltes Spiel, indem es sich so stelle, daß es von dem Gelingen des Einheitsplanes, wie von dessen Mißlingen Vortheil ziehen könne, ohne sich selbst in Gefahr zu setzen. Wir begreifen vollkommen, wie das nothgedrungen abwartende Benehmen Preußens, einem, von dem ausschließlich formellen Frankfurter Standpunkte beherrschten Gemüthe einen solchen Eindruck machen kann. Allein war es recht und billig, daß jener Mann mit seinen schwer treffenden Worten nicht bloß die Aeußerungen eines gereizten Ehrgefühls im Volke und eines einseitigen Partikularismus in Zeitungs-Artikeln und Straßen-Anschlägen angriff, sondern auch die Gesinnung und Wahrhaftigkeit einer Regierung verdächtigte, welche mehr als eine andere in der Sache der deutschen Einheit vorangegangen ist?

Sollen wir nun unter solchen Umständen, nach ächter altdeutscher Unart, uns gegenseitig fern halten, statt, im Vertrauen auf die uns

einwohnende brüderliche Gesinnung, und auf das gegenseitige Gefühl der unbedingten Nothwendigkeit des Gelingens unseres großen Werkes, uns gründlich zu verständigen und gemeinschaftlich die Mittel zur Ausführung des Werkes zu berathen?

Ich denke, um keinen Preis, und ich weiß und fühle es, Millionen denken so im Vaterlande. In dieser Ueberzeugung wage ich es, als Sohn des Vaterlandes, ein rücksichtslos offenes Wort zu Ihnen zu reden. Wenn Sie auch nicht alle mir beistimmen in der Erklärung der Thatsachen, welche die jetzige Krise herbeigeführt, so thun Sie es doch in der Thatsache selbst. Es kann Sie auch nicht befremden, daß einer, welchem seine Verhältnisse es zum Berufe und zugleich leicht machen, die Wirklichkeit von mehreren Seiten kennen zu lernen und mit Unbefangenheit zu betrachten, Ihnen das gewissenhafte Ergebnis seiner Beobachtungen und seines Nachdenkens vorlegt, sollte es auch ein irriges sein. Meine Ansichten und Vorschläge drücken meine, auf eigene Beobachtung gegründete, und durch wiederholtes Nachdenken geprüfte, hier endlich fern von allen persönlichen und örtlichen Einflüssen niedergeschriebene, eigene Ueberzeugung aus, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Ich werde nichts mehr sagen von dem Vergangenen. Die Krise ist da, und es gilt sie zu überwinden — eine Verwickelung liegt vor, und es gilt sie schnell, verständig und brüderlich zu lösen.

Ich glaube, wenn wir nur unsere jetzige Bundes-Verfassung in provisorischer Form vervollständigen, so wie wir es ohne alle Veränderung des Bestehenden und ohne alles Eingreifen sogleich können, so hören die Stockungen auf, so erhalten wir eine kräftige Centralgewalt, und stehen schon, während der ferneren Monate oder Jahre der Berathungen über die Reichsverfassung, dem Auslande Vertrauen einflößend und zugleich Achtung gebietend gegenüber.

Auf diesen praktischen Punkt sind meine Vorschläge gerichtet. Ich habe sie auf die Wirklichkeit gebaut, und habe dabei nichts vorausgesetzt, als Ihre Weisheit und Vaterlandsliebe, die Redlichkeit und Besonnenheit der Centralgewalt und der Staatenregierungen, und den unerschütterlichen Willen des deutschen Volkes, zur Einheit Deutschlands zu gelangen, ohne Zerstörung des Bestehenden. Ich

unterwerfe meine Ansichten vertrauensvoll Ihrem erleuchteten Urtheile und erbitte mir Ihr theilnehmendes Vertrauen und Ihre gütige Aufmerksamkeit für die folgenden Blätter.

In meinem ersten Sendschreiben habe ich die Ansicht zu begründen gesucht, daß der von uns zu schaffende politische Organismus nicht dem des constitutionellen Einheitsstaates, sondern vielmehr dem der Vereinigten Staaten entsprechen müsse: in der eigentlichen Form der einzelnen Organe aber den Charakter der constitutionellen Monarchie an sich tragen würde, wenn er naturgemäß und dauernd sein sollte.

Ich habe ferner in jenem Schreiben entwickelt, wie ein Bundesstaat, neben dem Volkshause als der Darstellung der deutschen Nation, ein Staatenhaus bedarf als Vertretung der einzelnen Staaten selbst, aus welchen der Bundesstaat gebildet werden soll. Neben diesem gesetzgebenden Körper, dessen Doppelheit, mit weit mehr organischer Nothwendigkeit und Bedeutung, als im Einheitsstaate, aus den Elementen des Bundesstaates hervorgeht, habe ich ferner einen fürstlichen Reichsrath gefordert, welcher nicht neben den gesetzgebenden Versammlungen stände, sondern neben der ausübenden Gewalt, dem Reichsoberhaupt und seinem Ministerium. Ich habe vorgeschlagen, einem solchen Rathe im Wesentlichen diejenigen Rechte zuzutheilen, welche der amerikanische Senat, in seinen executiven Sitzungen, dem Präsidenten gegenüber ausübt, und die man als Veto-Recht, oder als Recht der Zustimmung bezeichnen kann. Ich bin davon ausgegangen, daß die Schließung von Verträgen, die Beschlüsse über Krieg und Frieden, nicht ohne die größte Begriffsverwirrung und Schwächung der Regierung von der Zustimmung eines gesetzgebenden Körpers abhängig gemacht werden dürfen, daß aber in einem Bundesstaat irgendwo eine prüfende, und wo es ihr nothwendig scheint, ablehnende, keineswegs jedoch selbst handelnde Behörde bestehen muß. Ihr liegt ob, bei so wichtigen Handlungen zu untersuchen, zu prüfen, einzustimmen oder abzulehnen. Im letzten Falle erfolgt eine weitere Eröffnung der Regierung. Eine solche Gewalt zeigt sich in den Vereinigten Staaten als höchst wohlthätig. Es versteht sich, daß die unmittelbare Einwirkung des gesetzgebenden Körpers, und namentlich des Volkshauses, selbst bis zur Verweigerung der Geldebewilligungen,

dadurch nicht ausgeschlossen oder aufgehoben wird. Eben so wenig wird die Nothwendigkeit geläugnet, die Ausführung der Verträge im Innern durch gesetzgebende Beschlüsse ins Werk zu setzen. Ein solches Zustimmungs- und Ablehnungsrecht wird auch da statt zu finden haben, wo es sich um solche militärische oder diplomatische Ernennungen handelt, welche der ausübenden Gewalt zuerkannt sind. Der Präsident der Vereinigten Staaten allein hat diese Ernennungen: aber der Senat kann gegen die bezeichnete Person Einsprache thun, und dadurch den Präsidenten nöthigen, eine andere, mehr geeignet scheinende und mehr genehme Person zu ernennen.

Diese Berechtigung fließt nicht aus der republikanischen Form des amerikanischen Bundesstaates, sondern aus dessen Charakter als eines organischen, freien Bundesstaats.

Der Unterschied zwischen einem Bunde demokratischer Republiken und einem, aus constitutionellen Monarchien zu bildenden Bundesstaate wird zuerst sich nur darin zeigen, daß jener Einfluß auf das Handeln der ausübenden Gewalt dort mit der eines gesetzgebenden Senates verbunden ist, der hier aber von ihm getrennt sein muß.

In den einzelnen Staaten des amerikanischen Bundes ist der Gegensatz von Regierung und Volk, von ausübender Gewalt und Gesetzgebung, noch unentwickelt. Daher muß dort natürlich das Staatenhaus, die eine Hälfte des gesetzgebenden Körpers, zugleich als oberster Reichsrath dienen. Man unterscheidet nur seine Wirksamkeit in diesen beiden Thätigkeiten, als die Gesetzgebungs- und als die Ausübungs-Sitzungen.

In der bewußten constitutionellen Monarchie ist jener Unterschied entwickelt. Die Stände theilen mit dem Fürsten die gesetzgebende Gewalt: die ausübende kommt dem constitutionellen Fürsten allein zu.

Nothwendig wird also in dem monarchischen Bundesstaate die Darstellung der gesetzgebenden Gewalt in den einzelnen Staaten gesondert sein müssen von der Darstellung der ausübenden Gewalt in denselben. Das Staatenhaus hat im Verein mit dem Volkshause die Gesetzesbeschlüsse zu fassen: unser Reichsrath hingegen hat den Einzelregierungen (durch ein beschränktes Recht der Zustimmung oder Ablehnung) den geziemenden Antheil von der Ausübung derjenigen Reichsrechte zu verschaffen,

welche bisher, für die Sphäre des einzelnen Staates, von der Krone ausgeübt wurden.

In einem der bereits berührten leitenden Artikel der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung, welche im verflossenen Monate die allgemeine Aufmerksamkeit erregten, habe ich in dieser Beziehung eine Auffassung bemerkt, welche mir den ganzen Standpunkt aufs Bedenklichste zu verrücken scheint.

Der Verfasser geht davon aus, daß der Reichsrath nur eine untergeordnete berathende Behörde sein dürfe. Ihm sollen die Reichsminister die Vorlagen zur Begutachtung mittheilen, ehe sie vor das Parlament gebracht werden. Eben so sollen auch wichtige Handlungen der ausübenden Gewalt erst in jenem Reichsrathe besprochen werden, den man auch ein Staatenhaus nennen könne. Ich meine, das Staatenhaus hat gar nichts mit demjenigen Reichsrath zu thun, dessen der Bundesstaat bedarf: und dieser Reichsrath wiederum hat gar nicht in die Vorlagen der Reichsminister einzugreifen. Alle gesetzgebende Thätigkeit geht bloß vor zwischen der ausübenden Gewalt und dem Parlamente. Das Vertrauen des Parlaments allein macht die Minister stark und erhält sie! Der Mangel desselben bewirkt ihre Schwäche und am Ende nothwendig ihre Entfernung. Dazwischen kann und muß gar keine Behörde treten. Das gesammte Reichsministerium, das Cabinet, bildet den Rath der Regierung, und ist dieser, wie dem Parlamente, verantwortlich. Wenn das vom vollendeten Reiche gilt, so muß es auch von der Regierung der Reichsverweserschaft gelten.

Wir haben jetzt nur zu beweisen, daß Deutschland eben so gut ein Staatenhaus und einen Reichsrath während des Verfassungswerkes haben müsse, als späterhin, und zweitens, daß es möglich sei, beide sogleich aus der vorliegenden Wirklichkeit zu bilden.

Wir werden den Beweis für beides erst dann eindringlich und überzeugend führen können, wenn wir die Bestandtheile jener beiden politischen Körper in der Wirklichkeit nachgewiesen und in ihren Umrissen hingestellt haben.

Weit entfernt, Ihrer Machtvollkommenheit, hohe Versammlung, zu nahe zu treten, und Ihre Wirksamkeit zu hemmen, sind meine Vorschläge geeignet, jene zu sichern, diese zu fördern und zu verstärken.

Eben so wenig wollen wir weder die Central-Gewalt, für die Dauer des Provisoriums, noch die künftige Reichs-Regierung schwächen oder ihr Fesseln bereiten. Deutschland bedarf einer starken, kräftigen Central-Regierung, aber ich meine nun eben beweisen zu können, daß wir nicht erwarten dürfen, sie je zu haben, ohne den Reichsrath.

Nach dem Zuschnitte der bisherigen Berathungen über die unergründlichen Grundrechte dürfte das Verfassungswerk so lange dauern, als der trojanische Krieg. Auf der andern Seite behüte uns der Himmel vor Uebereilung einer gedrängten und gereizten, oder müden und erschlafften verfassunggebenden Versammlung. Also damit die Schiffe nicht verbrannt werden, während wir das hölzerne Pferd zimmern, durch dessen lebendigen Inhalt wir den alten feindlichen Staatenbund gründlich zu zerstören hoffen, schlage ich vor, daß wir den bevorstehenden organischen Verfassungsberathungen des Volkshauses die Berathung eines ständischen Staatenhauses zur Seite stellen, und zugleich der Centralgewalt die Mittel sichern, mit der ganzen Wucht der reellen Regierungs-Staatskräfte zu regieren. Nicht ohne sie, denn das würde Don Quixotisch sein, und noch weniger gegen sie, denn das würde (ihre Bereitwilligkeit vorausgesetzt, dem Bunde zu dienen) noch mehr so heißen müssen als jener Windmühlkampf, weil die Windmühlen hier gerade das Mehl mahlen, von welchem die Centralgewalt ihr Leben zu fristen hat. Sie wird also weder sich in den dünnen Formalismus eines einseitigen Prinzips verbeißen wollen, noch ihre Kraft in einer jakobinischen Klubb-Regierung, auf den Trümmern der bestehenden Ordnung, suchen. Ohne Zweifel muß die verfassunggebende Volks-Versammlung festhalten an der Macht, welche ihr nothwendig, als solcher, innerhalb der Entwerfung einer Bundesverfassung zukommt, und der Beschlußnahme über dieselbe; allein damit ist doch wahrlich nicht ausgeschlossen, daß dieser Beschlußnahme die eines Staatenhauses vorhergehe. Eben so muß die Centralregierung allerdings ihre Obmacht behaupten in der ausübenden Gewalt, in denjenigen Punkten, welche ihr als Reichsgewalt zustehen. Allein man versperre sich doch nicht von vornherein den Weg zur Verständigung und Einigung, durch einen abstrakten Kampf über ein Prinzip, dessen unbedingtes Verfolgen immer nur zu Despotismus führt, sondern suche die

Prinzipie vollständig auf, welche in der Wirklichkeit gegeben sind. Es ist außerdem über alle Maassen unlogisch, in einem Bundesstaat nur Ein selbstständiges Prinzip anerkennen zu wollen. Ein solcher Unsinn ist nie den Amerikanern eingefallen, als sie ihre Freiheit begründeten. Kein Volk hat mehr, wie sie, das Despotische der absoluten Einheit bekämpft; kein Staatsmann herrlicher dessen Verderblichkeit nachgewiesen, als Washington.

Eben so wenig versperre man uns den Weg von vornherein durch den Beschluß vom 28. Junius.

Wir sind ja einverstanden, daß wir uns halten müssen innerhalb der Bestimmungen des Beschlusses der Versammlung vom 28. Juni, so weit diese zureichen. Aber man mache uns keinen Popanz aus ihnen, man stelle sie nicht hin als eine abgeschlossene Charte. Warum sollte denn, was dem Reiche an organischer Bildung nöthig ist, nicht jetzt schon, in einer, wenn auch nur vorläufigen, doch naturgemäßen Form sich darstellen lassen? Warum sollten wir für die festere Begründung des Provisoriums jenen Beschluß nicht ergänzen dürfen durch andere? Kein Rad mehr, aber auch keins weniger, ehe wir die Uhr aufziehen!

Wenn das Uhrwerk nicht bereits so eingerichtet ist, daß es überhaupt gehen kann, so wird es auch schon bei der vorläufigen Probe stoßen. Es wird auch wahrlich nicht besser werden, wenn man die kleineren Räderwerke zu zerschlagen suchen wollte, welche in den einzelnen Staaten noch im Takte gehen. Ja, und es ist dringend nothwendig, wie ein anderer jener merkwürdigen Artikel schlagend bemerkt, daß die organische Thätigkeit der Central-Gewalt als Bundesregierung bald eintrete, denn im Südwesten Deutschlands ist jenes Räderwerk nicht mehr im Takte; die Macht der Regierungen ist gebrochen, und dadurch das Wiederaufleben des Wohlstandes, die Herstellung der Sicherheit und des Vertrauens unmöglich gemacht, bis jene Centralgewalt eintritt.

Lassen Sie uns also nur unbefangen zusehen, welches das nöthige Räderwerk sei, und wie wir es ohne Verzug zusammensetzen können, aus dem was wirklich da ist, was leibhaftig vor uns steht.

Sollte das so schwer sein, bei so vieler Einsicht und so vielem

guten Willen, bei so ungeheurem Preise des Gelingens, so furchtbarer Gefahr des Fehlschlagens?

Allerdings, in den Formen des alten Bundes dürfen wir nicht hoffen, etwas Brauchbares zu finden.

Eine Verdoppelung des ehemaligen Plenums des Bundestages, der Neun und sechzig, also 138, kann uns kein Staatenhaus geben, und der engere Anschluß wahrlich auch keinen Reichsrath! Beide Einrichtungen sind in ihrem innersten Grunde aus der verwirrtesten und allerfalschesten Auffassung hervorgegangen. Oder vielmehr, wenn man die strenge geschichtliche Wahrheit aussprechen will, sie sind der schmerzliche Lösungsversuch einer Aufgabe, welche durch Sonderbundsgelüste, Souveränitätstaumel, Mißtrauen der Regierungen in die Völker, und Machiavellismus, sowohl der Feinde Deutschlands von außen, als des legitimen Ministerial-Despotismus von Innen, vollkommen unlösbar geworden war.

Staatenhaus und Reichsrath haben das gemeinschaftlich, daß sie die einzelnen Staaten darstellen. In den Vereinigten Staaten sendet der größere wie der kleinere Staat zwei Abgeordnete in den Senat. Das nun ist bei uns, dem Buchstaben nach, unanwendbar. Allerdings muß zwischen wesentlich gleichgestellten Bundestheilen, in dieser Form der Vertretung eine Gleichheit statt finden. Aber wo sind diese Theile? Kann Oesterreich behandelt werden wie Liechtenstein, oder Preußen wie Greiz-Schleiz-Lobenstein? oder auch wie drei oder vier derselben? Kann man dergleichen Ländchen ernsthaft überhaupt als selbständige Staaten behandeln in einem selbständigen Bundesstaate? Ja verlangen oder erwarten sie es auch nur einmal? Und doch liegt diese Ansicht so wohl den 69 als den 17 zu Grunde. Dort haben Preußen und Oesterreich (fast zwei Drittel des Bundes) 8 Stimmen und so viele haben auch die vier freien Städte und die vier kleinsten Fürstenthümer. Hier stimmte Preußen und Oesterreich je mit Einer Stimme und dieselben kleinen Fürstenthümer und dieselben vier Städte, alle zusammen mit einer geringeren Bevölkerung als Wien und Berlin, gerade eben so.

Wenn wir erkennen wollen, ob wir jetzt ein Staatenhaus und einen Reichsrath bedürfen, so müssen wir vorerst die Staaten-Einhei-

ten des Reichs feststellen. Diese können offenbar eben so wenig ganze große europäische Staaten sein, wie Preußen und Oesterreich, als Ländchen wie Liechtenstein und Lippe. Waren sie es ja doch auch nie im alten Reiche. Wir müssen Reichskreise herstellen, ebenbürtige, obwohl keineswegs mathematisch gleiche. Ein Reichskreis kann und muß einen selbständigen Organismus haben, und kann, neben einer Hauptmacht, kleinere Elemente in sich enthalten, ohne sie aufzulösen. Aber ich halte so wenig von 38 Staatlichkeiten oder Nationalitäten als von einem deutschen Einheitsstaate.

Lassen Sie uns, hohe Versammlung, bei unserer Betrachtung endlich noch den Grundsatz aufstellen, daß in der provisorischen Stellung der Gewalten kein Versuch gemacht werde, in den Bestand des Einzelnen einzugreifen. Das wäre Despotismus, und der schlimmsten Art, denn er könnte nur zerstören. Sie wollen gewiß kein Unrecht thun, um Recht zu machen. Sie wollen auch nicht das Gute verschmähen, weil Sie das (vielleicht) Bessere jetzt nicht haben können. Sie wollen dem theuren Vaterlande in einer Stunde der Gefahr helfen, und das Schiff zimmern mit dem Zeug, das da ist. Denn Sie wissen, daß es Stürme zu bestehen haben wird, schon bei der ersten Probefahrt im Weltmeer.

Drücke ich mit diesen Gesinnungen Ihre Absicht, Ihren ernstesten Willen aus (und ich bin überzeugt, daß ich es thue) so werde ich auch im Folgenden nicht ganz Ihrer Beistimmung entbehren.

Lassen Sie uns also, hohe Versammlung, die Elemente der Staatengruppen unsres Bundesreichs in der Wirklichkeit suchen, so weit sie Wesenheit ist, lassen Sie uns diese Wirklichkeit in dem Geiste einer großen Zukunft auffassen, mit Freiheit, aber mit treuer Wahrung bestehender Rechte.

Eine wesenhafte Grundlage für die politische Abtheilung Deutschlands finden wir nur bei der bisherigen Vertheilung des Bundesheeres. Wo es auf reelle Leistungen ankam, hat man sogar 1815 der Wirklichkeit ihr Recht wiederfahren lassen! Der Beitrag zur Vertheidigung des Vaterlandes ist auch an sich nicht allein das wich-

tigste Maaß der Stellung der einzelnen deutschen Staaten, sondern auch die beste Grundlage für die Zusammenordnung der kleineren und kleinsten Staaten zu einer politischen Staaten-Einheit im Reiche. Die Gemeinschaft in einem unserer zehn Heeresheile ist nach meiner Ansicht für staatliche Gemeinschaft eine naturgemäße Vorbereitung, die immer bedeutender werden muß, je mehr die Bundeswehr Volkswehr wird.

Die Grund-Idee bei der gegenwärtigen Vertheilung der deutschen Staaten nach den Heeresheilen, war allerdings, im Allgemeinen, Staaten- und Stammes-Einheit und geographischer Zusammenhang. Allein schon das neunte Armeecorps ist eine Verletzung dieses Prinzips, es enthält neben dem Königreiche Sachsen das von Hessen-Darmstadt getrennte Kurhessen, und außerdem Nassau, Luxemburg und Limburg. Aber ganz aufgegeben ist das Prinzip in dem Zusammenwerfen der vier sächsischen Herzogthümer, den drei Anhaltinern, den elf kleinsten Fürstenthümern, (einschließlich Hessen-Homburg) und der Stadt Frankfurt. Es sollte eine besondere militärische Weisheit sein, aus diesen kleinen, durch ganz Deutschland zerstreuten Truppentheilen, eine Reserve-Infanterie-Division, für die Besetzung der Bundesfestungen zu bilden!

Die Kreis-Eintheilung, welche wir suchen, soll also möglichst genau sich an die Vertheilung der Nationalwehr anschließen, so wie sie in den elf Heeres-Abtheilungen des Bundes sich darstellt. Sie soll uns zugleich die politischen Einheiten geben für das Staatenhaus und für den Reichsrath. Ihre Zahl wird zugleich die der Mitglieder des Reichsraths sein: hinsichtlich des Staatenhauses wird vorerst genügen, den Grundsatz festzustellen, daß jeder Reichskreis, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Größe und Bevölkerung eine gleiche Anzahl von Abgeordneten in dasselbe sendet.

Als Grundsätze für die Verwandlung der militärischen Kreise in militärisch-politische Reichskreise, setze ich folgendes fest.

- 1) Es darf keine Gränz-Veränderung oder gar Mediatisirung Behufs oder zu Gunsten dieser Kreis-Eintheilung vorgenommen werden.
- 2) Da der geographische Zusammenhang aller zu einem Reichskreise zu vereinigenden Länder festgehalten werden muß, wie bei den alten Reichskreisen, schon der militärischen Zwecke

wegen, so wird es nicht zu vermeiden sein, daß in einzelnen Fällen kleine, in größeren Ländern eingeschlossene Bezirke (Enclaven) von ihrem Hauptlande getrennt bleiben. Doch tritt dies bei unserem Vorschlage nur ein hinsichtlich des oldenburgischen Gutins in Holstein und Birkenfelds in der Rheinprovinz, der hessischen Grafschaft Schauenburg in Westphalen, Schmalkaldens im Herzoglichen Thüringen, des Weimar'schen Amtes Altstädt, welches vom preussischen Thüringen umschlossen ist, und des Braunschweigischen Amtes Kalvörde, ebenfalls im Herzogthum Sachsen. Preußen würde auf ähnliche Weise die Enclave Weglar im Rheinbayerischen Kreise lassen und Suhl im Herzoglichen Thüringen, oder im Sächsischen Kreise.

- 3) Preußen und Oesterreich zerfallen in Reichskreise, je nach ihren landschaftlichen Bestandtheilen, in der Zahl der von ihnen zu stellenden Heeresheile. Beide haben jetzt drei der eilf Armee-Corps. Preußen ist seitdem aber mit dem ganzen Königreiche Preußen und mit dem Deutschen Posen dem Bunde beigetreten, und hat also statt drei, inskünftige vier Heeresheile zu stellen. Es werden ihm daher vier Reichskreise zufallen.
- 4) Bayern hat zwar jetzt nur Eines der eilf Armee-Corps, allein das bei weitem stärkste. Es hat außerdem die Haupthut am Mittel-Rhein, und wir müssen also seinen Main- und Rheinkreis an die Spitze eines neuen Reichskreises stellen, (des neunten) welcher die beiden Hessen, mit Nassau und Frankfurt einschließt, und so diese zueinander gehörenden Bundesheile unter einander verbindet, und die Trennung der Bayerischen Rheinpfalz von dem Hauptstamme der Monarchie für die militärischen Zwecke ganz aufhebt.
- 5) Eben so steht für jeden der folgenden drei Reichskreise ein Königreich als leitende Macht an der Spitze, und sowohl hier als in den übrigen Kreisen schließen die kleineren Staaten sich selbständig an diese herzogliche Macht an. Ihre Offiziere rücken, mit denen dieser Macht, in demselben Heeresheile vor, und die Truppen haben gemeinschaftliche Uebungen.

6) Auf diese Weise gewinnen wir ganz leicht zwölf Reichskreise, deren zwei kleinste (Mähren, Schlessen und Sachsen) $2\frac{1}{2}$ und $2\frac{3}{4}$ Millionen enthalten; die beiden größten aber (Oesterreich und Rheinland-Westphalen) fünf und $4\frac{3}{4}$ Millionen.

Folgendes ist die Uebersicht der von uns hiernach vorgeschlagenen Reichskreise:

Preußen.

I. Königreich Preußen und Herzogthum Pommern: erster Reichskreis	4 Millionen	}	$16\frac{3}{4}$
II. Herzogthum Schlessen und deutsches Großherzogthum Posen: zweiter Reichskreis	4 "		
III. Chur-Brandenburg und Herzogthum Sachsen mit den drei Anhaltischen Ländern, Schwarzburg-Sondershausen und dem Weimarischen Amt Altstädt: dritter Reichskreis	4 "		
IV. Herzogthum Rheinland u. Herzogthum Westphalen, jenes mit Limburg und Luxemburg, dieses mit den beiden Lippe, Waldeck und Pyrmont: vierter Reichskreis	$4\frac{3}{4}$ "		

Oesterreich.

V. Erzherzogthum Oesterreich (mit Lichtenstein) einschließlich Salzburg, Tyrol, Steiermark, Kärnthen, Friaul und Triest: fünfter Reichskreis	5 "	}	12
VI. Markgraffschaft Mähren und österreichisch Schlessen: sechster Reichskreis	$2\frac{1}{2}$ "		
VII. Königreich Böhmen: siebenter Reichskreis	$4\frac{1}{2}$ "		

Baiern mit Hessen.

VIII. Königreich Baiern (mit Ausnahme des Main- und Rheinkreises): achter Reichskreis	$3\frac{1}{2}$ "	}	$6\frac{5}{8}$
IX. Rheinpfalz und Unterfranken, mit den beiden Hessen, Nassau u. Frankfurt: neunter Reichskreis	$2\frac{1}{8}$ "		

$35\frac{1}{2}$

Uebertrag 35½

Württemberg mit Baden.

X. Königreich Württemberg und Großherzogthum Baden (jenes mit den beiden Hohenzollern): zehnter Reichskreis	3½	„	3½
---	----	---	----

Sachsen mit Thüringen.

XI. Königreich Sachsen und die vier sächsisch-thüringischen Herzogthümer mit Schwarzburg-Rudolstadt und den reußischen Fürstenthümern: elfter Reichskreis	2¾	„	2¾
---	----	---	----

Hannover mit Braunschweig und den Küstenländern.

XII. Königreich Hannover mit Braunschweig, den beiden Mecklenburg, Holstein, Lauenburg, Oldenburg und den drei Hansestädten: zwölfter Reichskreis	4 Millionen.		4
---	--------------	--	---

Millionen: 45¾

Hier haben wir also zuerst eine naturgemäße Grundlage für die zwölf Heerestheile des Reiches.

Die Bevölkerung eines jeden ist, im Allgemeinen entweder aus untergeordneten Einheiten desselben Bundesstaats, oder aus mehreren selbständigen Bundesgliedern zusammengesetzt. Sie ist untereinander theils stammlich, theils geschichtlich, noch besonders verwandt und verbunden. Die geographische Grundfläche für das Heerestheil ist in sich zusammenhängend. Der Oberbefehl ist bei dem Herzoge des Kreises, einem der sechs königlichen Bundesfürsten.

Die Bevollmächtigten dieser sechs Könige werden nun den Reichsrath bilden, welcher neben dem Reichsverweser seinen Sitz haben soll. Preußen könnte sich darin durch vier, wie Oesterreich durch drei Bevollmächtigte vertreten lassen — oder es könnte der Eine Bevollmächtigte mit je vier und drei Stimmen zählen. Bayern wechselte, für die neunte Stimme, mit den vereinten Hessen ab, eben so Württemberg mit Baden für die zehnte. Wie naturgemäß die zwölf Stimmen dem Zwecke eines

Staatsrathes in seinen wichtigsten Thätigkeiten entsprechen, wird sich unten bei der näheren Besprechung derselben ergeben.

Aber über die Bildung des Staatenhauses, auf der Grundlage der zwölf Reichskreise müssen wir hier sogleich ins Einzelne eingehen.

Geben wir jedem dieser Reichskreise eine gleiche Vertretung, und nehmen wir an, daß, wie weise vorgeschlagen und beifällig aufgenommen, die eine Hälfte der Mitglieder des Staatenhauses von den Regierungen, die andere von den Ständeversammlungen (welche meistens jetzt versammelt sind) erwählt werde: so müssen wir uns erst über den zu Grunde zu legenden Maßstab einigen. Der Entwurf der Siebenzehn gab diesem Hause 199 Mitglieder, wovon aber 38 die Fürsten oder ihre Stellvertreter sein sollten — für welche nach unserer Ansicht des Organismus eines Bundes von constitutionellen Staaten hier kein Platz ist. Wir glauben nun, daß das Staatenhaus eher dreihundert als 200 Glieder enthalten sollte, um als ebenbürtig neben dem Volkshause zu stehen, und mit ihm Mühe und Arbeit ehrlich theilen und sich irgend ein Ansehen und einen Einfluß suchen zu können. Wir thun dieß um so mehr, als die in dieses Staatenhaus zu sendenden Mitglieder die ganze politische Besonderheit der einzelnen Länder einschließlicß Preußens und Deutsch-Oesterreichs darzustellen haben.

Wir setzen also fest als Einheit 24. Die eine Hälfte würde der Ausdruck des Ministeriums sein, die andere der Mehrheit der Stände. Dieß ist vollkommen organisch, der Idee und der Wirklichkeit nach. Der Idee nach, weil die gesetzgebende Gewalt in den constitutionellen Staaten zwischen den Ständen und der Regierung durch constitutionelle Minister getheilt ist, außer welchen noch die fürstliche Prærogative der ausübenden Gewalt oder der Regierung liegt. Es ist also hiernach recht und nothwendig, daß beide Elemente vertreten werden, jene durch ständische Wahl, diese durch Ministerial-Ernenennung. Beide können gar wohl oft verschieden sein, und ein politisch verschiedenes Ergebnis liefern. In der Wirklichkeit werden die ständischen Wahlen mehr die Männer ins Parlament fördern, welche in den Ständen sich hervorgethan, oder vorzugsweise eine ständische Stellung, Befähigung und Richtung haben. Die Ministerial-Ernenennungen werden in der Mehrzahl wohl die ausgezeichneten und angesehenen Männer

der Beamtenwelt, ständischer Geltung und senatorischen Ansehens, ins Staatenhaus bringen. Die verschiedenen Bestandtheile einiger Kreise sind bei Preußen und Oesterreich nur landschaftlicher Art, bei den übrigen aber eigene Staaten, welche theils bisher schon mit ihnen verbunden waren, theils in Folge der Aufhebung der Reserve-Abtheilung, ihnen wegen des geographischen Zusammenhanges zufallen müssen. Diese letzteren sind, außer den vier sächsischen Herzogthümern, die 14 kleinsten fürstlichen Länder, und die Stadt Frankfurt.

Es fragt sich nun, in welcher Weise, bei der Bildung des Staatenhauses diese kleinsten Bestandtheile vertreten werden können? Der Stadt Frankfurt wird man, ihrer Bedeutung wegen, Einzelstimmen in der ständischen Hälfte der Kreisvertretung nicht versagen können. Dagegen wird sie, in Betracht ihrer Kleinheit, keine besondere Vertretung in der Regierungshälfte beanspruchen. Aber für die 14 Fürstenthümer läßt sich dieß nicht durchführen. Dagegen zeigt sich der Platz für die Darstellung dieser Selbständigkeiten in der andern Hälfte der Regierungsvertretung. Es wird jeder der 14 Fürsten eine Virilstimme ansprechen können. Die Stände aber vereinigen sich mit den Ständen der leitenden Kreismacht, oder die Wähler treten, als besonderer Wahlkreis, mit dem benachbarten Bezirke der leitenden Hauptmacht des Kreises zusammen.

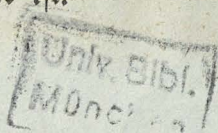
Hiernach würde die eine Hälfte der Vertretung, welche von den Ständen ausgeht, sich folgendermaßen vertheilen.

I. a.	Die Stände des Königreichs Preußen	9	} 12
b.	„ „ „ Herzogthums Pommern	3	
II. a.	Die schlesischen Stände	9	} 12
b.	Die posenschen	3	
III. a.	Die brandenburgischen Stände.		
b.	Die sächsischen Stände 5)	6	} 12
	Die 3 anhaltischen 1)	6	
IV. a.	Die rheinländischen Stände 6)		} 12
b.	„ limburgischen Stände 1)	8	
c.	„ luxemburgischen Stände 1)		
d.	„ westphälischen Stände	4	

V.	Die Stände des Erzherzogthums Oesterreich	12	
VI.	Die Stände von Mähren und österreichisch Schlessien	12	
VII.	Die böhmischen Stände	12	
VIII.	Die bayrischen Stände (mit Ausnahme des Rhein- und Mainkreises)	12	
IX.	a. Die Stände von Rheinpfalz und von Unter-Franken	4	} 12
	b. Die kurhessischen	3	
	c. Die hessen-darmstädtischen	3	
	d. Die nassauischen	1	
	e. Die Stadt Frankfurt	1	
X.	a. Die württembergischen Stände	7	} 12
	b. Die badischen	5	
XI.	a. Die königlich sächsischen Stände	8	} 12
	b. Die Stände der 4 Herzogthümer	4	
XII.	a. Die hannöverschen Stände	6	} 12
	b. Die braunschweigischen	1	
	c. Die holsteinischen Stände, einschließlich Lauenburgs	1	
	d. Die Stände von Mecklenburg-Schwerin	1	
	e. " " " " Strelitz	1	
	f. Die drei Hansestädte	1	

Von den Ständen gewählte Mitglieder. Zusammen 144.

Diesen 144 Mitgliedern entsprechen eben so viele von den Regierungen ernannte, weniger Einem, indem bei Frankfurt, als freier Stadt, wo außerdem Stände und Regierung zusammenfallen, eine doppelte Vertretung unverhältnißmäßig sein würde. Also zusammen 287 Mitglieder des Staatenhauses durch die Wahl der Stände und die Ernennung der Regierungen. Ohne die letztere Ernennung würde unsere Absicht, einen Spiegel des deutschen Staatenthumes herzustellen, unvollständig erreicht sein: denn wir wiederholen es, die gesetzgebende Gewalt ist im constitutionellen Staate zwischen Regierung und Ständen getheilt. Auch wird nicht zu vergessen sein, daß insofern die Stände der Einzelstaaten das Volk vertreten (im Gegensatz der Regierung) dieses Element im zweiten oder Volks-hause ausschließlich dargestellt ist.



Jede staatliche Einheit über 150,000 Seelen würde so ihre doppelte Vertretung finden: die einfache Vertretung aber auch der allerkleinsten zu Theil werden. Denn zu den 287 kämen die Fürsten der 14 kleinsten Fürstenthümer als persönliche Darstellung derselben. Gewiß werden sie einen solchen Ehrensitze im Staatenhause in eigener Person, oder durch einen der Prinzen ihres Hauses einzunehmen sehr bereit sein. Sie erwerben so einen erblichen Antheil an den Beratungen des Staatenhauses, und dadurch einen viel größeren Einfluß als sie bis jetzt in den allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes genossen, und wahrlich einen wohlthätigeren. Statt von Mediatisirung bedroht zu sein, würden sie vielmehr durch diese und die ständische Kreisvertretung auf's sicherste vor der Gefahr bewahrt sie zu leiden, wie die verfassunggebende Versammlung vor dem Unrechte, vielleicht der Nothwendigkeit, sie zu verlangen.

Wir hätten also hier 301 Mitglieder des Staatenhauses. Ich kann nicht umhin, es wünschenswerth, politisch, billig und gerecht zu finden, daß späterhin auch den Standesherrn eine persönliche Stellung, etwa durch 12 Curiatstimmen im Staatenhause eingeräumt würde. Sie sind recht eigentlich die selbständigen Männer des Reiches, durch ihre unabhängige Stellung zu den regierenden Fürsten. Eine große Nation ehrt sich selbst durch solche Stellungen innerhalb des Kreises ihrer Mitbürger.

Aber ohne dieser endschließlichen Maßregel vorzugreifen, könnte ja ein Staatenhaus wie das vorgeschlagene sogleich aus den ganz unzweifelhaft vorliegenden Elementen gebildet werden.

Wir haben unsere Idee vom Staatenhause anschaulich gemacht. Nun erst lassen Sie uns einmal untersuchen, in wie fern die Behauptung des oben bereits bezeichneten Publizisten in der Ober-Postamts-Zeitung gegründet oder ungegründet sein dürfte: Daß die Errichtung eines Staatenhauses neben Ihrer gesetzgebenden Versammlung einen unlöslichen Widerspruch bilden würde, und einen ungesetzlichen, verfassungswidrigen dazu. Mich dünkt, diese Behauptung hat sehr viel von einem Machtspruch. Die Ungesetzlichkeit und Verfassungswidrigkeit soll darauf beruhen, daß in dem Beschlusse vom 28. Juni nichts darüber gesagt ist. Doch auch nichts dagegen. Wir

sind also dadurch noch nicht in einen solchen Widerspruch mit jenem Beschlusse gesetzt, als jener Staatsmann selbst es ist, indem er ausspricht: was die Ausschließung der Centralgewalt von dem Verfassungswerke betreffe, so hätte gerade das Gegentheil festgesetzt werden sollen, nämlich die Leitung desselben durch das Reichsministerium. Wir stimmen (wie bereits von vorn herein bekannt worden) hierin ihm unbedenklich bei: allein wir meinen, jener Vorwurf der Ungesetzlichkeit stände ihm, uns gegenüber, hiernach nicht wohl an. Wir haben keinen Widerspruch zu bekämpfen, sondern nur eine (und nicht die einzige) Auslassung in den 15 Artikeln jenes, in der Eile gefaßten und verfaßten Beschlusses der Versammlung. Dieser Auslassung ist leicht abzuhelpfen, auch noch ohne daß man den Artikel des Staatenhauses nach seinem ganzen Umfange jetzt zur Berathung und Abstimmung bringt.

Umgekehrt: ich möchte die hohe Versammlung beschwören, wie kein Eingreifen in das politisch Bestehende der einzelnen Staaten zu dulden, bis der jeweilige Organismus vervollständigt ist, so die endschließlichen Gesetze über diesen Organismus gar nicht zu verhandeln, bis die vorläufigen Gesetze einen auf das rein Vorhandene gegründeten Bestand gewonnen und in dem Bewußtsein des Volkes Wurzel geschlagen haben. Wir besitzen jetzt statt des Reichs-Oberhauptes einen Reichsverweser mit provisorischer Gewalt. Weßhalb sollten wir also nicht auch ein provisorisches Staatenhaus haben, wenn wir es ebenfalls nothwendig brauchen und eben so schnell uns geben können? Und beides glaube ich dargethan zu haben.

Einige Zusätze und Abänderungen zu dem Beschlusse vom 28. Juni sind jedenfalls unvermeidlich; ich schlage vor, den über das Staatenhaus während der Reichsverweserschaft darin einzuschließen, ja damit anzufangen.

Dem in nichts fühlen wir uns stärker gegen den Mann mit der „Reulensfeder“ als wenn wir leugnen, daß die Errichtung eines solchen Staatenhauses, wie es dem freien und bewußten Bundesstaate eigen ist, mit dem Principe Ihrer Versammlung unvereinbar sei.

„Ein solches Staatenhaus würde mit der Nationalversammlung und der Centralgewalt zu pazisiziren haben“ heißt es in jenem Artikel. Mit der Centralgewalt nun hätte unser Staaten-

haus offenbar gar nichts zu vertragen. Es wird ihm nicht einfallen können, in die ausübende Gewalt einzugreifen. Der Nationalversammlung aber wird das Staatenhaus als naturgemäße Ergänzung zur Seite stehen. Die einfachste Beweisführung für die Zweckmäßigkeit seiner sofortigen Errichtung scheint mir diese. Es wird anerkannt, daß eine solche Versammlung im Reiche bestehen soll. Wenn es nun zweckmäßig ist, daß bei der endschliesslichen Einrichtung dem Volkshause, das aus der Volkswahl hervorgegangen, ein Staatenhaus zur Seite steht, für die laufende Gesetzgebung, und die Entwicklung der Verfassung: wie sollte eine solche Anstalt nicht naturgemäß und also nothwendig sein, bei der Bildung der Verfassung? Wenn es richtig ist, daß Gesetzworschläge einmal von denen berathen werden, welche die Nation in ihrer Allgemeinheit darstellen, und in Urwahlen gewählt sind, dann aber auch von solchen Mitgliedern, welche bestimmt und geeignet sind, die Stimmung der einzelnen Staaten und Regierungen zu vertreten, aus denen allein doch nun einmal das Ganze besteht; sollte es nicht wohl viel wichtiger sein, daß diese, in der Wirklichkeit gegründete, in der Natur einer Bundesverfassung tief wurzelnde Doppelheit auch sich bei der Vereinbarung der Verfassung darstelle? Wir sagen, Vereinbarung. Was heißt das anders, als die freie, aber doch organische Annahme Seitens der einzelnen Regierungen, welche dadurch für immer eines bedeutenden Theiles ihrer landesherrlichen Rechte sich entäußern. Eine solche Annahme zu erzwingen, kann nie die Absicht einer rechtlichen Nationalversammlung sein, am wenigsten während eines Provisoriums — sie durch die Natur der Berathung selbst herbeizuführen und zu vermitteln, wird als die Aufgabe aller erleuchteten Mitglieder Ihrer Versammlung gelten müssen. Diese Vermittelung ist aber eben, im Sinne des bewußten, freien Bundesstaates wie er sich in den Vereinigten Staaten darstellt, das von uns geforderte Staatenhaus.

Das Wort Pazifiziren oder Vertragen möchten wir außerdem nicht anwenden, wo es vorerst sich nur um das constitutionelle Zusammenwirken zweier ebenbürtigen Häuser handelt. Ohne Zweifel wird das Volkshaus, als der Hebel der deutschen Einheitsbewegung und der volksmäßige Ausdruck des allgemeinen Reichsbewußtseins der Nation

immer seinen überwiegenden Einfluß behaupten: um so mehr, da es schon länger sich mit den Gegenständen der Berathung beschäftigt hat, und im Besitze eines hohen Ansehens ist. Aber das Staatenhaus wird in seiner nachträglichen Berathung dem Volkshause Gelegenheit geben, die Sache oft auch von einer neuen Seite zu betrachten. Es wird einen Spiegel seiner selbst vor sich haben, und ein klares Bewußtsein gewinnen über seine Stellung zur gemeinsamen Aufgabe. Ich wage hinzuzufügen: das Staatenhaus wird den Vortheil einer ruhigeren Wahl und eines geförderten Bewußtseins in der Nation hinzubringen. Viele seiner Mitglieder werden die leitenden Männer der ständischen Versammlungen ihrer Heimath sein, namentlich die preussischen. Ihre Anschauungsweise wird in einem erhöhten Wirkungsbereiche sich erweitern und oft berichtigen und schon deßhalb kann es nicht fehlen, daß ihre Gegenwart und Berathung in Frankfurt eine Annäherung und Vermittelung hervorbringe statt einen Widerstreit auf die Spitze zu treiben. Die Staaten-Versammlung wird es als ihre hauptsächliche Aufgabe ansehen, die Mittel und Wege aufzufinden, wodurch die Ideen der Nationalversammlung in die Wirklichkeit eingeführt werden können. Aber auch Kampf und Widerstreit ist erforderlich. Eine in formelle Idealität eingelebte Nationalversammlung bedarf eben so wohl der Ergänzung — selbst, wenn sie allen äußeren und inneren Einflüssen der Leidenschaft und des Absolutismus der Volksparthei fremd bleibt, — als ein Haus, welches mit einem Gefühle des besonderheitlichen Daseins, und einer reellen, aber beschränkten Anschauung, größtentheils aus den Ständen der Heimath, nach Frankfurt kommt.

Das „Vertragen“ würde erst zu besprechen sein, wenn beide Häuser sich im Widerspruche festsetzen. Es bleiben alsdann die verfassungsmäßigen Mittel einer Verständigung übrig, zuerst die Besprechung in einem gemischten Ausschusse, dann die Berathung und Abstimmung beider Versammlungen zusammen, und die Entscheidung durch die Gesamtmehrheit.

Die Vereinigten Staaten Amerikas und der Schweiz, könnte man scheinbar einwenden, beriethen die Verfassung in Einer Versammlung. Aber sie begannen, wie wir oben bemerkten, mit dem

Staatenhause: und was wir vorschlagen, ist nur, daß dem überwiegenden, jetzt aber in gefährlicher Alleinigkeit dastehenden Volkshause das Staatenhaus beigefügt werde für die Berathung der Verfassung. Also sind jene Vorgänge für unseren Vorschlag: die entgegenstehenden in Einheitsstaaten müssen abgewiesen werden, da gerade die unterscheidende Natur des Bundesstaates, jene organische Doppelheit, die Hauptstütze unserer Forderung ist.

Ein solches Staatenhaus giebt den einzelnen Staaten zuvörderst eine Garantie, welche sie mit großer Billigkeit, ganz besonders im Provisorium, verlangen können. Es gewährt ihnen ferner ein Mittel der Verständigung, welches ihnen jetzt fehlt, und eröffnet ihnen einen ehrenvollen Weg zur Annahme der Beschlüsse des Parlaments.

Es wird auf der andern Seite der Centralgewalt neue Elemente zur Bildung eines erfahrenen und praktischen Ministeriums darbieten, endlich dem gesammten Vaterlande die Gewißheit friedlicher und freundlicher Annahme der Frankfurter Beschlüsse geben.

Den einzelnen Staaten eröffnet sich dadurch aber noch eine Aussicht, welche nie in jeder Beziehung unter den gegenwärtigen Umständen eine erfreuliche zu sein scheint.

Wohin sollen wir am Ende mit den zahllosen und dabei höchst zeit- und kostspieligen ständischen Versammlungen und Parlamenten hin? Wozu soll man in Berlin z. B. Grundrechte berathen, und doch zugleich anerkennen, daß sie nichts gegen die künftig zu beschließenden Grundrechte des Parlaments enthalten sollen? Wie und wozu überhaupt neue Rechte und Formen der Stände feststellen, ehe feststeht, was davon dem Reiche, was dem Reichsparlamente zuständig sein wird? Und wie können die Finanzen der einzelnen Staaten durch ein Steuersystem geordnet werden, ehe ausgemacht ist, welche Kosten, und also welcher Theil der Einnahme, der Reichssteuer (welche unbedenklich die indirekten sein werden) zufallen wird? Denn mit den Zollvereinberathungen und Beschlüssen ist's nun jedenfalls zu Ende. Sie sind mit dem Alten gefallen, obwohl der Zollverein die bedeutendste praktische Brücke zum Uebergange aus dem Alten in das Neue geworden ist. Endlich kann niemand läugnen, daß in dem deutschen Parlamente eine Vereinigung nicht allein von Schwung, sondern auch

von politischer Fähigkeit und geistiger Kraft ist, mit welcher sich keine der besonderen Versammlungen messen kann, abgesehen von der oberen Stellung, die es für die Gegenstände der Bundesregierung mit der Reichsgewalt in Anspruch nehmen kann und nimmt.

Wir meinen also, diese einzelnen Versammlungen werden nach erfolgter Wahl für das Staatenhaus, und nach Besorgung der dringenden laufenden Angelegenheiten, etwa mit Zurücklassung ständischer Ausschüsse, vertagt werden können, sobald der Organismus der Central-Regierung vollständig dargestellt ist.

So viel von der sofortigen Einrichtung des Staatenhauses.

Aber das Staatenhaus ist nur der eine Theil, nicht das Ganze, des noch zur Vollständigkeit fehlenden Organismus.

Der Reichsrath ist ein nicht weniger dringend nothwendiger Bestandtheil. Dieser Reichsrath ist uns, wie oft gesagt, derjenige Theil des von den Siebenzehn vorgeschlagenen Staatenhauses, welchen wir als ungehörig daraus entfernt haben: die Bevollmächtigten der Fürsten. Aber nicht in der unsinnigen Form der 69 oder 17, nicht auch in einer eben so willkürlichen und unnatürlichen Siebenzahl, sondern in dem der zwölf Kreise. Der Stimmen werden in diesem Reichsrathe also zwölf sein, deren vier Preußen und drei Oesterreich zufallen; Bayern wird die achte Stimme allein führen; Württemberg mit Baden wechseln in der neunten; Sachsen, nach Besprechung mit den thüringischen Staaten, die zehnte darstellen; Hannover, nach ähnlicher Besprechung mit seinen Kreisständen, die eilfte; die beiden Hessen abwechselnd, im Einverständniß mit dem letzten Drittel der Stände dieses Kreises, die zwölfte.

Dieser Reichsrath wird aus erfahrenen Staatsmännern, aus Männern des Regierens bestehen. Es wird zu erwägen sein ob seine Mitglieder nicht zugleich Mitglieder des Staatenhauses sein können. Wir sehen keinen gegründeten Einwand dagegen, vielmehr erscheint uns eine solche Verbindung naturgemäß und praktisch. Der Reichsrath wird neben der Centralgewalt wirken, nicht bloß während der Parlamentsitzungen. Den Vorsitz wird der Bevollmächtigte von Preußen oder Oesterreich führen, so jedoch, daß dieser Vorsitz niemals derselben Macht zufällt, welche an der Spitze des Reiches steht. Vortrag kann der Präsident des Ministe-

riums halten, so oft er den Reichsrath beruft. Er muß ihn aber berufen, bei jenen drei großen allgemeinen Verfügungen — Verträgen und Beschlüssen über Krieg und Frieden, Ernennung von diplomatischen und Handels-Agenten, Ernennung von Bundes-Generälen. Bei dem letzten Punkte möchten wir nur so viel hier bevorworten, daß so wie die zwölf neuen Heertheile organisirt sind, die leitende Macht die Ernennung ihrer sämtlichen Offiziere, auch der Staabsoffiziere und Generäle behalte. Die Offiziere der kleineren Kreisstände rücken im gesammten Kreisheere vor. Aus ihnen werden die Staabsoffiziere der Reichsgewalt durch den vereinten Bundes-Militär-Ausschuß vom Landesherren vorgeschlagen. Für diese Ernennungen nun hat die Centralgewalt zwei drittel der Stimmen im Reichsrathe zu erhalten, eben so wohl als für die Ernennung der Befehlshaber über mehr als Ein Kreisheer. Diese Mehrheit von zwei dritteln gewährt Garantien nach allen Seiten, die jetzt schmerzlich von den kleineren Mächten vermist werden. Oesterreich und Preußen zusammen können die Mehrheit nicht bilden, einzeln sie nicht hindern. Wohl aber können die fünf kleineren Königreiche mit ihren Ständen hindern, daß Oesterreich und Preußen allein über Krieg und Frieden, über Verträge, und über die Ernennung der Gesandten und anderer Agenten des Reichs im Auslande, so wie über die Ernennung der vom Reiche zu bestätigenden Staabsoffiziere entscheide. Man wird vom Standpunkte nicht allein des Absolutismus, sondern auch des constitutionellen Einheitsstaates sagen, daß die ausübende Gewalt hierdurch gehemmt werde. Aber auch hier kann nur der amerikanische Standpunkt Richtschnur sein, d. h. der Standpunkt des freien Bundes von Staaten. Die Erfahrung der Vereinigten Staaten zeigt, daß praktisch durch jenes Veto (in der Wirklichkeit selten vorkommend) keine Hemmnisse entstehen. Es wird bei uns das Reichsministerium und die leitende Macht an der Spitze des endschliesslich gebildeten Reiches auf der constitutionellen Bundeslinie erhalten, und die ausübende Gewalt anweisen, ihre Prärogative im rein vaterländischen Sinne zu üben, und nicht nach Stamm- und Staaten-Vorliebe oder Einseitigkeit. Und der ist doch wohl kein schlechter Deutscher, der eine solche constitutionelle Schranke der Reichsgewalt für gut und nützlich

hält — auch im provisorischen Zustande. Gesetzesvorlagen an das Parlament liegen natürlich ganz außerhalb des Bereiches eines solchen Reichsrathes. Es wäre aber die Frage, ob für andere Berathungen, welche das Reichs=Ministerium wünschenswerth erachten möchte bei Ausübung seiner Prarogative, dieselbe Form des Reichsrathes bestehen sollte, oder eine erweiterte? Die Sache bietet von beiden Seiten Bedenken dar. Für den provisorischen Zustand aber möchten wir jedenfalls vorschlagen, daß jene Zwölfzahl unvermehrt bliebe für alle Berathungen.

Sollte nach allen diesen Erklärungen wirklich noch jemand gefunden werden, der da sagte: „Der Reichsrath ist ja leibhaftig der alte Bundestag. Die Bevollmächtigten sind hier, wie sie dort waren, nur mit den Unterschiede, daß sie sonst die Bestimmung hatten nichts zu thun, als die Fürsten abzuhalten, freisinnig zu sein, während sie jetzt sich den Beruf fühlen werden, die Reichsgewalt für die Vortheile der Fürsten auszubeuten, als Preis ihrer nothwendigen Zustimmung.“ Sollte jemand dergleichen sagen, der uns verstanden, so möchten wir kaum glauben, daß er es ernsthaft meine. Ich will zuörderst nur bemerken, daß man dasselbe noch mehr gegen den Senat der Vereinigten Staaten gegenüber dem Präsidenten sagen könnte, der doch eher weniger Gewalt denn mehr hat, als hoffentlich unser Kaiser haben wird. Aber wer weiß, ob wir von gewissen Seiten nicht bald hören werden, Washington sei doch nur eine Perrücke, und die Versammlung der Vereinigten Staaten ein Zopf und ihre Bürger seien Neulinge in der Freiheit! Es ist ja das süße Vorrecht der Unwissenheit, auf alles herabblicken zu können! Lassen Sie uns auf die Sache selbst sehen. Stellen wir voran, wie die ganze Reichsregierung unter der freien öffentlichen Meinung steht, und die Reichsminister unter dem Parlamente, vor allem dem Volkshause. Damit sind die Räder eingesetzt, welche selbst Metternich und seine Helfershelfer in Frankfurt im constitutionellen Geleise gehalten, oder von der Bahn in den Abgrund geworfen hätten. Denn wo ist die Aehnlichkeit zwischen Bevollmächtigten, welche in der Berathung abstimmen müssen, und jenen, welche in allen wichtigen Punkten die Sache „ad referendum“ nahmen, wohl wissend, daß der Bescheid nie kommen werde? Endlich, welche der

hier dargestellten großen Regierungen würde die Gehässigkeit auf sich nehmen, einem wahrhaft verdienstvollen Manne den Eintritt in ein Amt zu verwehren, für welches die öffentliche Meinung ihn als den würdigeren erkannte? Wohl aber kann der Reichsrath die Dynastie-
Liebhaberei vor Mißgriffen warnen, oder einem Ministerial-Günstlingswesen den Kiegel vorschieben. In Krieg und Frieden und bei Verträgen kann er Verrath oder Nachlässigkeit der Diplomaten gut machen, und die Gegner abhalten, Uebermüthiges und Ungerechtes zu versuchen, ohne das Parlament der Gefahr einer leidenschaftlichen Uebereilung, und das Reich der einer Conventswirthschaft auszusetzen, und beides könnte doch vorkommen. Allerdings ist jedes Gegengewicht höchst unbequem für die Tyrannei, sei es der Fürsten oder des Volkes — und ein recht starkes selbständiges Gegengewicht gegen Willkühr und Tyrannei, sollten sie versucht werden, ist unser Reichsrath allerdings zu sein bestimmt und geeignet. Der Einheit aber wird er ein Hort sein, wie einer weisen Reichs-Regierung eine starke Stütze. Und dabei ist er das einzige Mittel, die mächtigsten unserer Fürsten dafür zu entschädigen, daß sie die selbständige Vertretung im Auslande aufgeben, und damit das Vertragsrecht, und daß sie sich der Entscheidung über Krieg und Frieden für immer ganz und von Herzen begeben, auch in der obersten Befehligung ihrer Truppen die Oberherrlichkeit des Reiches anerkennen. Ihren guten Willen können wir weder jetzt, noch in ruhigeren Zeiten entbehren, aber es gibt, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, kein anderes Mittel als dieses, ihn zu gewinnen und zu sichern, und sie aufs innigste mit der neuen Reichs-Idee nicht allein zu versöhnen, sondern zu befreunden. — Erwägt man diese Verhältnisse als Staatsmann, so müßte man den Bundes-Reichsrath für Deutschland erfinden, wenn er nicht in der executiven Thätigkeit des amerikanischen Senates vorgebildet wäre.

Lassen Sie uns nun sehen, ob wir nicht, nach einer solchen schleunigen Feststellung der beiden noch fehlenden Organe des Bundesstaates, nicht ein leichtes Mittel finden sollten, der Centralgewalt des Reichsverwesers dasjenige zu sichern, was dem Reiche nicht wird fehlen können, was aber dem Reichsverweser persönlich fehlt und fehlen konnte: die reelle, wirkliche Regierungsmacht.

Es ist die Schwierigkeit sich hierüber mit Preußen und Oesterreich zu verständigen, welche die Centralgewalt zu dem verzweifeltsten Versuche getrieben zu haben scheint das Reich anzufassen ohne Handhabe. Sie hat versucht, Deutschland zu regieren, außerhalb der Macht, welche Deutschland verfassungsmäßig und thatsächlich einschließt. Noch im Februar d. J. wäre niemanden eine solche Idee gekommen, wir wissen ja alle, daß die Urheber der parlamentarischen Einheitsbewegung ganz andere Pläne hatten. Noch weniger ist je in den früheren vierzig Jahren, seitdem die Idee der Einheit Deutschlands besprochen worden, irgend jemanden ein solcher Gedanke gekommen, außer Republikanern.

Sagen wir es frei heraus: die März-Revolutionen haben jenem Gedanken Raum gegeben. Nicht allein Oesterreich wurde angesehen als einer Auflösung und Krise anheimgefallen, deren Ende in diesem Geschlechte nicht abzusehen sei, auch Preußen wurde aufgegeben, als gänzlich in den Staub geworfen, und unfähig anders als durch Frankfurt wieder zur Kraft zu gelangen. Geben wir zu, daß die Täuschung für Süd-Deutsche verzeihlich war, werfen wir einen Schleier über die gehässigen und verwerflichen Mittel, welche hier und da angewandt worden sind, um Preußen und seinen König verhaßt und verächtlich zu machen. Sie sind aus Partheileidenschaften hervorgegangen, welche das allgemeine Gewissen Deutschlands bereits eben so strenge gerichtet hat, als die Wühlereien der Anarchisten.

Auch auf der andern Seite: wie von den übrigen Regierungen, so kann wohl schwerlich geläugnet werden, daß auch von Preußen Fehler gemacht sind, obwohl wahrlich vor dem Frankfurter Schuldigungs-Erlasse auch nicht einmal solche, die als Unterlassungssünde

könnten angesehen werden gegen die Pflicht des mächtigsten Landesgliedes, die deutsche Einheit durch die thätigste Theilnahme zu fördern, ohne Empfindlichkeit wie ohne Mißtrauen.

Blicken wir vielmehr auf die feierliche und glänzende Rehabilitation Preußens in Cöln, und auf die Lebenskraft hin, welche der Regierung zuströmte, sobald ein Frankfurter Ministerium unter der Leitung einer, anscheinend die unbedingte Gewalt beanspruchenden Versammlung versuchte in den lebensvollen Organismus seines Heeres einzugreifen. Und nachdem ich dieses als meine Ueberzeugung ausgesprochen, lassen Sie uns sehen, wo der Ausweg offen ist.

Es steht fest, durch den Beschluß vom 28. Juni, daß in Kriegzeiten das Bundesheer unter der Leitung des Bundes-Feldherrn und der Reichsgewalt stehen würde. Dies gründet sich im Wesentlichen noch auf die Bundesacte von 1815 und auf die Rechte des Bundes, deren Erbin die Centralgewalt ist. Was bleibt nun, während der Reichsverweserschaft und der Berathung über die Verfassung, hinsichtlich des Bundesheeres zu thun übrig, so lange der europäische Friede erhalten wird?

Offenbar, daß man die Wehrhaftigkeit Deutschlands verstärke und zu dem Zweck die einzelnen Heeresheile möglichst nach denjenigen Grundsätzen ordne, welche der endschließlichen Heeres-Ordnung des Reiches anerkanntermaßen zu Grunde gelegt werden müssen.

Dies heißt mit andern Worten, daß man die preussische Heeresordnung in ihren Hauptzügen so schnell als möglich in die übrigen Staaten einführe, und hier dafür Sorge, daß die Nationalwehr nicht nur in Zahl der Truppen sondern auch in Kriegsfertigkeit und Uebungen den preussischen Truppen gleichkomme.

Und das sollte man nicht erreichen können, ohne in die preussische Heeres-Organisation einzugreifen? ohne in die zartesten und verwickeltsten Fragen, der Zukunft vorgreifend, einzugehen? Preußen hält viel mehr als doppelt so viele Truppen mit allem Zubehör zum Dienste des Vaterlandes bereit, als die Bundesliste ihm auferlegt. Es macht keinen Anspruch, die übrigen Heeresheile zu ordnen. Es wird seinen Antheil daran haben im Militär-Bundes-Ausschuß, wie es ihn durch seinen General hat, welcher Kriegsminister ist, und durch den Einfluß

erfahrener und tüchtiger Männer unter den Abgeordneten, wie Radowiz und anderer seiner Kriegsmänner und Beamten.

Preußen wird nicht im Geringsten sich gegen eine Bundesbesichtigung seiner Bundestruppen sperren, welche jener Ausschuss für gut befinden möchte vorzunehmen.

Es bleibt also nur noch der zarte Punkt der Vertretung im Auslande übrig.

Vertretung eines mächtigen Landes setzt eine gegründete und anerkannte ausübende Macht voraus. Das heißt, angewandt auf die Zeit der Reichsverweserschaft, mit dieser Vertretung müssen Preußen und Oesterreich beauftragt werden. Sie allein haben, als Großmächte, eine anerkannte und einflussreiche Stellung, jede für sich, eine viel größere vereinigt unter einander und getragen von den anderen Verbündeten und dem Einheitsgeföhle der Nation. Was kann also natürlicher sein, als die Vertretung des Reiches diesen beiden Mächten so anzuvertrauen, daß die eine derselben, in einem gegebenen Punkt des Auslandes, ihre deutsche Vertretung aufgebe, die andere sie übernehme?

Blicken wir aber näher auf die eigenthümliche Lage beider Mächte, so finden wir folgende erhebliche Verschiedenheit.

Preußen ist ganz deutsch, Oesterreich mit weniger als einem Drittel.

Preußen kann keine andere Politik haben als eine deutsche. Es hat sie bereits nothwendig haben müssen, seit 1815, durch seine Lage an der Reichsgrenze im Westen und Osten und durch den deutschen Zollverein, für dessen Gründung und Erhaltung es viele Jahre hindurch schwere Opfer gebracht hat, und ohne welches unser jetziges deutsches Nationalgeföhle, auch in der Politik, schwerlich bestehen würde.

Oesterreich wird noch lange, wenn nicht immer, sehr wichtige überwiegende Sonderbelänge zu vertreten haben, welche Deutschland fern sind und bleiben müssen.

Preußen verliert, wenn es nicht die deutsche Vertretung hat, seine ganze selbständige Stellung in Europa, deren Erhaltung doch gerade während der Geburtswehen und des allgemeinen europäischen Unglaubens in seine Zukunft das neue Deutschland mehr bedarf als je.

Anders ist es mit Oesterreich. Dieses Reich behält jedenfalls seine außerdeutsche Vertretung. So versteht es auch seine Stellung selbst; in diesem Sinne hat es sogar während des Krieges zwischen Deutschland und Dänemark seinen Gesandten in Kopenhagen beibehalten und sich darüber so eben unumwunden gerechtfertigt. Obwohl dieser Vorfall eine sehr starke Ausdehnung der außerdeutschen politischen Darstellung Oesterreichs heißen muß, so macht es doch auf sehr anschauliche Weise die Unmöglichkeit klar, daß Oesterreichs Politik und Diplomatie jetzt in die Deutschlands aufgehen könne. Eben so ist es klar, daß die Centralgewalt, wenigstens wo kein Krieg stattfindet, die getrennte österreichische Vertretung stattfinden lassen kann, ohne ein Prinzip zu verletzen. Dagegen kann sie dem ganz deutschen Preußen keine Sonder-Vertretung in Bundesfachen zugestehen, sobald sie selbst vor Europa mit Reichsgesandten oder Botschaftern auftritt, und, sobald die europäischen Mächte sie als Deutschland anerkennen, mit ihnen im Namen des Reiches unterhandelt. Wie fern wir aber davon sind, hat die Centralgewalt leider bei dem ersten vertraulichen Versuche in der italienischen Frage, erfahren. Und doch ist es noch mehr zu bedauern, wenn Preußen der europäischen Verhandlungen über Italien ganz fremd bleiben muß, als wenn es sich offen und ausdrücklich den etwaigen Verhandlungen der Abgesandten der Centralgewalt gegenüberstellt.

Also die Centralgewalt kann des Prinzips wegen nicht zugeben, daß Preußen seine eigene Vertretung, getrennt von der ihrigen, behalte: und Preußen kann, während des Provisoriums, seine Vertretung in Europa nicht aufgeben, ohne seine politische Ehre und seine Stelle als eine der europäischen Großmächte für immer dran zu geben.

Diese Betrachtung, verbunden mit den vorhergehenden, führen uns auf zwei Punkte hin.

Erstlich, daß die Centralgewalt die Vertretung einer Großmacht, übertragen muß: und zweitens, daß diese Großmacht im Allgemeinen Preußen sein wird.

Oesterreich behält eine mächtige außerdeutsche Politik und Diplomatie: beide Oesterreich und die kleineren deutschen Mächte erhal-

ten, nach unserem Vorschlage, ihren bedeutenden Antheil bei den diplomatischen Ernennungen Deutschlands durch das von uns eben erörterte Recht des Reichsrathes.

Dadurch allein ist schon dafür gesorgt, daß ausgezeichnete Beamte und Fähigkeiten der einzelnen Staaten nicht von der Centralgewalt, Preußen zu Gefallen übersehen oder von Preußen verdrängt oder ausgeschlossen werden können.

Außerdem würde Oesterreich gewiß bei Preußen keinen Widerstand finden, wenn es darauf dringen sollte, während der Reichsverweserschaft einige deutsche Gesandtschaften im Osten, z. B. in Constantinopel und Athen, einzunehmen, neben denen des Königs von Ungarn.

Jedenfalls bliebe ja der Centralgewalt die Ernennung der Personen für die deutsche Vertretung. Man verständige sich über die Personen. Solche preussische Diplomaten, welche das Vertrauen der jetzigen Regierung genießen und von ihr für die gegenwärtigen Verhältnisse brauchbar, oder nicht verbraucht, erachtet würden, dürften auch wohl der Centralgewalt genehm sein. Umgekehrt solche, gegen welche ein Mißtrauen in Frankfurt bestände, würden schwerlich von Preußen festzuhalten gesucht werden. Es muß Preußen vielmehr in jeder Beziehung daran gelegen sein, seine Diplomatie durch Zufluß von neuen Kräften zu verstärken und zu verjüngen.

Unter solchen Umständen sollte es das Verlangen des Aufgebens eines Prinzips heißen, wenn Preußen darauf bestände, (was es doch muß) daß seine als deutsche Botschafter oder Gesandte von der Centralgewalt zu beglaubigenden Gesandten fortführen, die preussischen Gesandten und Geschäftsträger zu sein und zu heißen?

Das hieße wahrlich die Etikette oder den Formalismus eines einseitigen Prinzips weit treiben! Man rede dabei nur nicht von Aufgeben eines Prinzips, wenn es nicht das des Absolutismus und Terrorismus sein soll!

Preußen belastete sich bei einer solchen Einrichtung mit einem sehr großen Theile der Kosten, und ließe zu, daß in Bundessachen nicht ohne Instruktion von Frankfurt gehandelt werden könnte.

Dies ist nämlich der einzige praktische Weg. Der einer Bevoll-

mächtigung Preußens mit Vorbehalt nachträglicher Genehmigung ist wahrlich nicht ehrenvoll, weder für den einen noch für den andern Theil, — ganz unmöglich für den Gesandten, und höchst bedenklich für den Erfolg. Wir führen das Beispiel nicht an.

Für eine solche Vereinbarung über die Instruktionen bietet sich die Stellung des preussischen Bevollmächtigten beim Reichsverweser als die natürlichste Form dar. Frankfurt wahrlich wird sich bei Feststellung jenes Grundsatzes nicht beklagen können: denn ohne seine Genehmigung könnte ja niemals gehandelt werden.

Die Initiative könnte also eben so wohl in Berlin als in Frankfurt genommen werden. Nach beiden Richtungen wäre der preussische Bevollmächtigte das vermittelnde Glied: eben so wäre er es dem Gesandten, für die Berichte, die er einsendet, wie für die Weisung, welche er erhält.

Es versteht sich, daß was von den mitzutheilenden Weisungen hier gesagt ist, nur von den leitenden Verhaltensbefehlen gilt: der laufende amtliche Schriftwechsel muß unmittelbar vom Reichsminister an den Gesandten gehen.

